



BURG DESIGN Supplier Code of Conduct

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3	4.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	7
2. Verhalten im Geschäftsumfeld	4	4.5 Disziplinarmaßnahmen und Umgang mit Mitarbeitern	7
2.1 Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien	4	4.6 Umgang mit Diskriminierung	7
2.2 Korruptionsvermeidung	4	4.7 Umgang mit Minderheiten und indigenen Völkern	7
2.3 Kartell- und Wettbewerbsrecht	4	4.8 Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte	7
2.4 Datenschutz	4	5. Umweltschutz	8
2.5 Vertraulichkeit und Informationssicherheit	4	5.1 Umwelt- und Klimaschutz	8
2.6 Export und Import	4	5.2 Abfall und Emissionen, Dekarbonisierung	8
2.7 Plagiate	4	5.3 Prozesssicherheit	8
2.8 Finanzielle Verantwortung	4	5.4 Landrechte, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung	8
2.9 Interessenkonflikte	4	5.5 Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung	8
3. Arbeitsstandards	6	6. Produktverantwortung	9
3.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	6	6.1 Produktsicherheit	9
3.2 Arbeitszeiten	6	6.2 Klinische Studien und Tierschutz	9
3.3 Löhne und Sozialleistungen	6	6.3 Konfliktminerale	9
3.4 Beschwerdemechanismen	6	7. Umsetzung und Anforderungen	10
4. Menschenrechte & Grundrechte	7	7.1 Umsetzung	10
4.1 Menschenrechte	7	7.2 Information und Kommunikation	10
4.2 Umgang mit Kinderarbeit	7	7.3 Monitoring und Hinweise	10
4.3 Umgang mit Zwangsarbeit	7	7.4 Sanktionen und Abhilfemaßnahmen	10

1. Präambel

Die BURG DESIGN GmbH (im Folgenden „BURG“) ist ein Unternehmen der KURZ Gruppe und ein Spezialist für das Design und die Produktion von großflächigen Siebdrucken. BURG unterstützt die Nachhaltigkeitsinitiative der deutschen Chemie (Chemie³) und macht sich für eine nachhaltige Entwicklung in der Chemiebranche stark.

BURG erkennt die Verantwortung innerhalb des eigenen Unternehmens, gegenüber Kunden und Lieferanten sowie gegenüber der Umwelt und Gesellschaft an. Das Handeln orientiert sich insbesondere an den Werten der Integrität und Fairness, unabhängig davon, ob die Tätigkeit innerhalb oder außerhalb Österreichs ausgeübt wird. Daher unterstützt BURG Initiativen und Grundsätze, wie den UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und verpflichtet sich, diese in den geschäftlichen Grundsätzen und Verfahren zu verankern. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden: „Code of Conduct“) definiert unsere Anforderungen im Hinblick auf allgemeine Geschäftsgrundsätze und fairen Wettbewerb, Arbeits- und Sozialstandards, Umweltschutz und Produktsicherheit, deren Einhaltung BURG ebenso von Lieferanten und Dienstleistern fordert.

Der Code of Conduct gilt für alle Lieferanten und Dienstleister, zu denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt).

2. Verhalten im Geschäftsumfeld

2.1 Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien

Der Geschäftspartner sagt zu, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden nationalen Gesetze einzuhalten und beachtet die relevanten international anerkannten Normen, Leitsätze und Prinzipien, insbesondere die Prinzipien des United Nations Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der United Nations Organisation und die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Geschäftspartner seine unternehmensinternen Richtlinien und eingegangenen Selbstverpflichtungen einhält.

Die Einhaltung dieses Code of Conduct sowie vorstehender Normen darf nicht durch Nebenabreden, wie zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen oder vergleichbare Maßnahmen, umgangen werden.

2.2 Korruptionsvermeidung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, internationale und lokale Anti-Korruptionsgesetze und -standards einzuhalten. Der Geschäftspartner darf weder im In- noch im Ausland versuchen, Geschäftspartner in strafbarer Weise zu beeinflussen, indem Geschenke ausgetauscht oder sonstige (geldwerte) Vorteile und/oder Vergütungen angeboten oder angenommen werden.

2.3 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Geschäftspartner beachtet die entsprechenden nationalen bzw. internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Preis- oder Konditionenabsprachen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen, zu denen insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zum Zweck der Markt- oder Kundenaufteilung gehören.

2.4 Datenschutz

Der Geschäftspartner beachtet den geltenden datenschutzrechtlichen Ordnungsrahmen. So dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für festgelegte und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Die Verwendung der Daten muss für die Betroffenen transparent sein; die Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren.

2.5 Vertraulichkeit und Informationssicherheit

Die geistigen Eigentumsrechte von BURG und andere sensible Informationen sind wichtige Unternehmenswerte, die sowohl in logischer als auch in physischer Form vorliegen können und von unseren Mitarbeitern sorgfältig geschützt werden müssen. Neben unserem selbst auferlegten Anspruch und Interesse, unternehmensspezifische Informationen angemessen zu schützen, ist es für BURG selbstverständlich, auch mit den sensiblen Informationen unserer Kunden und Partner angemessen umzugehen und so deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit stets sicherzustellen.

Wir erwarten daher von unseren Geschäftspartnern, dass sie mit sensiblen Informationen ebenso sorgfältig umgehen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, sensible Informationen mit dem Stand der Technik entsprechenden und angemessenen Schutzmaßnahmen zu sichern. Zusätzlich muss der Geschäftspartner BURG unverzüglich über alle tatsächlichen und potenziellen Informationssicherheitsvorfälle informieren, die Auswirkungen auf BURG, die sensiblen Informationen oder die Geschäftsbeziehung haben können. Dies gilt insbesondere, wenn Informationspflichten zu erfüllen sind, die sich aus geltenden Gesetzen zur Meldung von Datenschutzverletzungen ergeben, die entweder BURG oder den Geschäftspartner oder beide betreffen. Der Geschäftspartner ist auch verpflichtet, BURG im Falle von Informationssicherheitsvorfällen und/oder Datenschutzverletzungen in angemessener Weise zu unterstützen.

Weiterhin verpflichtet sich der Geschäftspartner Schwachstellen, die sich auf BURG beziehen, die sensiblen Informationen oder die Geschäftsbeziehung beeinträchtigen können, rechtzeitig und angemessen zu beheben.

2.6 Export und Import

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den einschlägigen Import- und Export-Kontrollgesetzen, insbesondere Sanktionen, Embargos und anderen Gesetzen, Regularien, staatlichen Anordnungen und Policen zur Kontrolle der Übertragung oder Lieferung von Waren und Technologie, zu entsprechen.

2.7 Plagiate

Der Geschäftspartner hat für seine Produkte und Dienstleistungen angemessene Methoden und Prozesse zu entwickeln, implementieren und nachhaltig zu unterhalten, um die Gefahr der Einschleppung von Plagiaten oder gefälschten Materialien in seine Produkte und Dienstleistungen zu unterbinden. Werden Plagiate und gefälschte Materialien festgestellt, sind Originalteilehersteller (OEM) unverzüglich zu unterrichten und die zuständigen Behörden gegebenenfalls in Kenntnis zu setzen.

2.8 Finanzielle Verantwortung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich alle Geschäftsvorgänge umfassend, genau und wahrheitsgemäß aufzuzeichnen. Es dürfen keine falschen, irreführenden oder erfundenen Eintragungen in den Büchern und Belegen des Unternehmens mit Absicht erfolgen. Alle Geschäftsvorgänge sind vollständig und komplett zu dokumentieren. Arbeits-, Reise-, Material- und sonstige Kosten sind wahrheitsgemäß zu verbuchen.

2.9 Interessenkonflikte

Der Geschäftspartner hat seine Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien zu treffen und darf sich nicht von sachfremden Beziehungen beeinflussen lassen. Der Geschäftspartner muss potentielle oder tatsächliche Interessenskonflikte offenlegen und angemessen damit umgehen.

3. Arbeitsstandards

3.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Es ist BURG ein Anliegen, Unfällen am Arbeitsplatz und berufsbedingten Krankheiten vorzubeugen. Dies dient dem Wohl und der Zufriedenheit der Mitarbeiter und trägt zugleich entscheidend zum Erfolg des Unternehmens bei.

Von unserem Geschäftspartner erwarten wir, für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld zu sorgen und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Dabei sind international anerkannte Arbeitssicherheitsstandards einzuhalten. Darüber hinaus unterstützt der Geschäftspartner eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitswelt und legt Wert auf sicherheitsfördernde Mitarbeiterschulungen.

3.2 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten haben dem geltenden nationalen Recht, den industriellen Standards oder den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist.

3.3 Löhne und Sozialleistungen

Der Geschäftspartner gewährleistet, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn mindestens dem gesetzlichen bzw. dem in der Branche vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht. Darüber hinaus sind Sozialleistungen zu erbringen, die den jeweiligen nationalen oder lokalen Standards entsprechen.

3.4 Ausbildung und Qualifizierung

Die Fähigkeiten der Mitarbeiter sind nach Möglichkeit auf allen Ebenen durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern.

3.5 Beschwerdemechanismen

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Kommunikationswege für Mitarbeiter einrichtet, auf denen über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichtet werden kann.

4. Menschenrechte & Grundrechte

4.1 Menschenrechte

Der Geschäftspartner achtet und unterstützt die Einhaltung der Menschenrechte (siehe Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen).

4.2 Umgang mit Kinderarbeit

Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Der Geschäftspartner beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten und verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so hat der Geschäftspartner diese vorrangig zu beachten.

4.3 Umgang mit Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit wird nicht toleriert. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner keine Arbeitsleistung nutzt, die unfreiwillig unter Androhung von Strafe zustande gekommen ist, einschließlich erzwungener Überstunden, Schuldknechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft. Der Geschäftspartner verpflichtet sich darüber hinaus, gegen Zwangs- und Pflichtarbeit vorzugehen.

4.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner achtet das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze und stellt sicher, dass dieses nicht beeinträchtigt wird.

Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen einschränken, sollte der Geschäftspartner darauf hinwirken, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.

4.5 Disziplinarmaßnahmen und Umgang mit Mitarbeitern

BURG erwartet, dass der Geschäftspartner seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandelt. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den Menschenrechten erfolgen. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt wird.

4.6 Umgang mit Diskriminierung

Es wird erwartet, dass die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter ein wesentlicher Grundsatz der Unternehmenspolitik des Geschäftspartners ist. Der Geschäftspartner unterlässt jedwede Form der Diskriminierung, beispielsweise aufgrund ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion und Weltanschauung, politischer Betätigung, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

4.7 Umgang mit Minderheiten und indigenen Völkern

BURG erwartet, dass der Geschäftspartner die Rechte lokaler Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, indigener Völker und anderer gefährdeter Gruppen respektiert und danach strebt negative Auswirkungen auf diese zu vermeiden.

4.8 Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Soweit der Geschäftspartner eigene Sicherheitskräfte zum Schutz seiner Betriebe einsetzt oder private Sicherheitsdienstleister beauftragt, muss er gewährleisten, dass diese die international anerkannten Menschenrechte achten. Der Geschäftspartner darf keine privaten Sicherheitsdienstleister beauftragen oder öffentliche Sicherheitskräfte einsetzen, sofern diese die Menschenrechte missachten.

5. Umweltschutz

5.1 Umwelt- und Klimaschutz

Der Schutz von Mensch und Umwelt stellt einen Bestandteil der Unternehmenspolitik dar. Von seinem Geschäftspartner erwartet BURG, Umweltbelastungen zu minimieren, den Umwelt- und Klimaschutz hinsichtlich geltender internationaler Standards sowie den gesetzlichen Vorgaben zu beachten und kontinuierlich zu verbessern. Dies schließt die Vermeidung von Emissionen und Abfällen sowie Schritte zur Steigerung der Ressourceneffizienz ein. Dafür sind geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen zu ergreifen und Managementsysteme (z.B. nach ISO 14001 oder gleichwertiges System) zu betreiben, um den Schutz der Umwelt und des Klimas sicherzustellen. BURG erwartet von seinem Geschäftspartner die sichere und umweltverträgliche Entwicklung sowie Herstellung von Produkten ebenso wie deren Verpackung und Transport.

Die Auswahl und Bewertung der Geschäftspartner erfolgt unter Berücksichtigung von Umwelt- und Sicherheitsaspekten. Der Erfolg der Zusammenarbeit zwischen BURG und dem Geschäftspartner gründet auf Vertrauen, Transparenz, Verlässlichkeit und Fairness.

5.2 Abfall und Emissionen, Dekarbonisierung

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Sicherheit der Handhabung, des Transports, der Lagerung, des Recyclings, der Wiederverwendung und des Managements von Rohstoffen, Materialien und Abfällen gewährleisten. Jede Erzeugung oder Entsorgung von Abfällen und jede Freisetzung von Stoffen in Luft, einschließlich Treibhausgasemissionen, Boden oder Wasser, die negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben könnten, müssen weitest möglich reduziert und die Stoffe in angemessener Weise gehandhabt, kontrolliert und/oder behandelt werden, bevor sie in die Umwelt freigesetzt werden. Der Geschäftspartner ist angehalten, die Umweltverträglichkeit von Produkten und Dienstleistungen durch entsprechende Verfahren und Systeme zu verbessern und die Verringerung von Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Lieferkette (Dekarbonisierung), zum Beispiel durch den verstärkten Einsatz kohlenstoffneutraler Energiequellen, aktiv zu verringern. Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Nutzung aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe nachhaltig optimieren.

5.3 Prozesssicherheit

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner ein Managementsystem zur Steuerung von Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung von anerkannten Sicherheitsstandards einsetzt. Ggf. sind spezifische Risikoanalysen für Anlagen durchzuführen. Bei allen Anlagen soll der Geschäftspartner Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwischenfällen, wie z.B. dem Austreten von Chemikalien und/oder Explosionen, treffen.

5.4 Landrechte, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Der Geschäftspartner ist aufgefordert Zwangsräumungen sowie den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder bei sonstiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern zu vermeiden. BURG erwartet, dass der Geschäftspartner alle relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen diesbezüglich einhält und umsetzt.

5.5 Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Aktivitäten für den Erhalt der Artenvielfalt und Tierschutz unterstützt, bei möglichen Bauvorhaben die Landnutzung optimiert und entlang einer entwaldungsfreien Lieferkette sicherstellt, dass die Produktion von Agrarrohstoffen (z.B. Soja, Palmöl, Holz oder Leder) die Waldökosysteme in einem definierten Gebiet weder in ihrer Gesamtfläche noch in ihrem Zustand beeinträchtigt.

6. Produktverantwortung

6.1 Produktsicherheit

Es sind die entsprechenden länderspezifischen Gesetze und rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, BURG mit allen relevanten Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung, zur Nutzung (Verarbeitungshinweise bzw. Montageanleitungen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. zur Entsorgung seiner Produkte rechtzeitig vor der Lieferung/ Leistung auszustatten. Des Weiteren bedarf es der vollständigen Dokumentation zur Erfüllung von Gesetzen wie Sicherheitsdatenblätter, Kennzeichnungsvorschriften etc. Von BURG bereitgestellte Informationen sind in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen.

6.2 Klinische Studien und Tierschutz

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner klinische Studien und/oder Tierversuche im Einklang mit internationalen Richtlinien und geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen durchführt. Generell muss bei Tierversuchen das 3R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine) angewendet werden. Das Ziel ist der Ersatz von Tierversuchen durch wissenschaftlich valide, behördlich anerkannte in-vitro Methoden.

6.3 Konfliktminerale

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass keine Produkte an BURG geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsminerale bzw. Derivate aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen. Es gilt die EU-Verordnung 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

7. Umsetzung und Anforderungen

7.1 Umsetzung

Der Geschäftspartner macht die Anforderungen dieses Code of Conducts bei den eigenen Mitarbeitern sowie bei den Direkt-Lieferanten und Dienstleistern bekannt, um dessen Einhaltung zu gewährleisten.

Falls der Geschäftspartner einen eigenen Verhaltenskodex oder eine Firmenpolitik mit den in diesem Code of Conduct aufgeführten Anforderungen erstellt hat, müssen Nachweise für die Einhaltung derselben erbracht werden. Sofern kein eigener Verhaltenskodex etc. vorliegt, sollte der Geschäftspartner sich auf diesen vorliegenden Code of Conduct verpflichten und die genannten Anforderungen einhalten.

BURG empfiehlt, eine kontinuierliche Verbesserung mit Hilfe eines geeigneten Managementsystems (Definition und Dokumentation von Verantwortlichkeiten, Verfahren, Zielen und Maßnahmen) anzustreben. Vom Geschäftspartner festgestellte Verstöße sind unverzüglich abzustellen und daraus ableitbare Verbesserungsansätze umfassend zu prüfen.

BURG erwartet von seinem Geschäftspartner, auf eine konsequente Weiterverbreitung der Anforderungen dieses Kodex in seinen Lieferketten hinzuwirken.

7.2 Information und Kommunikation

Dieser Code of Conduct kann im Internet unter www.burg-design.com/nachhaltigkeit jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt werden und soll von dem Geschäftspartner den relevanten Beschäftigten zugänglich gemacht werden.

7.3 Monitoring und Hinweise

BURG behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen entweder durch BURG selbst, durch unabhängige Dritte, durch Zertifikate und Stellungnahmen oder themenspezifischen Audits vor Ort zu überprüfen.

Wenn der Geschäftspartner ernsthafte Bedenken hat, dass etwas nicht mit diesem Code of Conduct übereinstimmt, muss er BURG darauf hinweisen. Der Geschäftspartner kann sich dazu an die Geschäftsleitung oder an compliance@kurz.de wenden.

7.4 Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

Jeder wesentliche Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen wird von BURG als Vertragsverletzung durch den Geschäftspartner betrachtet und in jedem Einzelfall rechtlich bewertet. Wenn möglich, geben wir dem Geschäftspartner die Gelegenheit, entsprechende Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

BURG DESIGN GmbH
Im Stadtgut Zone A
4407 Steyr/Austria
Telefon: +43 7252 37142-0

www.burg-design.com

Version 1.1 Stand 06/2023